

EVB – Landwirtschaft WBM (VOL/B)

**Ergänzende Vertragsbedingungen
der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
für den Einsatz von landwirtschaftlichen Dienstleistungs-Unternehmen
(EVB – Lawi)
Version 1.2**

Inhalt

1.	GELTUNGSBEREICH	3
2.	AN-PFLICHTEN.....	3
3.	AG-PFLICHTEN/ ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN AG UND AN.....	8
4.	WEGBENUTZUNG	9
5.	ABRECHNUNG DER LEISTUNG, VERGÜTUNG	9
6.	BETRIEBS-, UND UMWELTHAFTPFLICHT	10
7.	MÄNGELRECHTE / PAUSCHALIERTER SCHADENSERSATZ.....	10
8.	KÜNDIGUNG	10
9.	STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE.....	11
10.	SCHRIFTFORM	11
11.	BESONDERHEITEN BEI MILITÄRISCH ODER EHEMALS MILITÄRISCH GENUTZTEN FLÄCHEN.....	12

1. Geltungsbe-reich	Für die Vergabe von landwirtschaftlichen Dienstleis-tungen an Unternehmen, im Folgenden AN (Auftrag-nehmerin) ¹ genannt, gelten die EVB - Landwirtschaft WBM der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), im Folgenden AG (Auftraggeberin) genannt.
2. AN-Pflichten	<p>2.1 Alle hier genannten AN-Pflichten gelten nicht nur für die AN, sondern auch für etwaige Unterauftragnehmer oder Erfüllungshilfen der AN.</p> <p>2.2 Die AN hat ihre Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen der AG zu erfüllen, die zur vertrags-gemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind (Weisungsbefugnis). Die AN hat die beauftragten Leistungen und die von ihm vorgeschlagenen Ände-rungen vor ihrer endgültigen Durchführung mit der AG abzustimmen. Die Haftung der AN für die Rich-tigkeit und Vollständigkeit ihrer Leistungen wird durch die Abstimmung mit der AG nicht einge-schränkt.</p> <p>2.3 Benennung einer verantwortlichen Person (Einsatz-leitung): Die Einsatzleitung ist am Arbeitsort für eine ordnungs-gemäße Auftragserfüllung verantwortlich und für die AG während der Auftragserledigung ständig erreich-bar. Sie beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Die AN informiert die AG rechtzeitig vor Ar-bbeitsbeginn (im Einweisungsprotokoll) über Namen, Telefon-Nr. und Anschrift der Einsatzleitung.</p> <p>2.4 Benennung einer aufsichtführenden Person i.S. §5 (3) DGUV Vorschrift „Unfallverhütungsvorschrift, Grundsätze der Prävention“ (in Verbindung mit DGUV-Regel „Grundsätze der Prävention“): Die aufsichtführende Person muss während der Ar-betsausführung ständig vor Ort sein. Für die Zusam-menarbeit mit der AG muss die deutsche Sprache be-herrscht werden. Des Weiteren muss die Verständi-gung zwischen der aufsichtführenden Person und den Beschäftigten der AN sichergestellt sein.</p> <p>2.5 Bei der Zusammenarbeit von Arbeitskräften der AG und der AN wird ein Beschäftigter / eine Beschäftigte der AG als Koordinator/in i.S. §6(1) DGUV Vor-schrift „Unfallverhütungsvorschrift, Grundsätze der Prävention“ bestimmt. Die AN stellt sicher, dass Ihre Beschäftigten den sicherheitsrelevanten Weisungen des Koordinators Folge leisten.</p>

¹ Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird die weibliche Form für alle in diesen Vertragsbedingungen benannten Un-ternehmensformen verwendet. Sie schließt die männliche Form gleichermaßen ein.

	<p>2.6 Die AN informiert die AG unverzüglich über eintretende Veränderungen der bei Vertragsabschluss vorgelegten Nachweise, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregistereintrag, b. Nachweis zur Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft, c. Fachkundenachweis zu den eingesetzten Arbeitskräften, d. Sachkundenachweis beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. <p>2.7 Die AN hat der AG auf deren Verlangen aktuelle Nachweise vorzulegen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der AG unverzüglich in Textform mitzuteilen. Sämtliche Nachweise und Bescheinigungen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Sämtliche Erklärungen und Nachweise, die nur befristet gültig sind, müssen rechtzeitig erneut in gültiger Fassung vorgelegt werden.</p> <p>2.8 Weisungen bei Gefahr in Verzug: Der AN muss den Weisungen der AG unmittelbar folgen, sofern diese z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zum Schutz von Menschen, Maschinen und Gerät der AG, b. zur Schonung von Boden, Bestand, Wegen, weiteren AG-Einrichtungen, c. zur Vorbeugung von Wald-/ Feldbränden, d. wegen sonstigen Interessen des Agrarbetriebes (z.B. Erntequalität, Natur- und Gewässerschutz) <p>geboten sind.</p> <p>2.9 Die AN setzt zur Ausführung gefährlicher Arbeiten nur geeignete Arbeitskräfte ein (siehe DGUV-Vorschrift „Unfallverhütungsvorschrift, Grundsätze der Prävention“).</p> <p>Sofern eingesetzte Arbeitskräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Anforderungen nicht entsprechen, b. u.a. wiederholt oder in einem besonders schweren Fall gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, besonders gegen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, AG-Anordnungen verstößen, c. oder bei Leistungsdurchführung die Anforderungen nicht einhalten, <p>sind die eingesetzten Arbeitskräfte auf Aufforderung der AG umgehend zu stoppen und ohne Mehrkosten durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Dies wirkt sich nicht auf die festgelegten Fristen aus.</p>
--	--

	<p>2.10 Grundsätzlich sollen geprüfte Arbeitsmittel (z.B. CE, GS etc.) verwendet werden.</p> <p>2.11 Die AN stellt sicher, dass sich die eingesetzten Arbeitsmaschinen in einem betriebs- sowie verkehrssicheren Zustand befinden, und über eine allgemeine Betriebserlaubnis verfügen. Diese Vorgaben gelten auch für Begleitfahrzeuge, Anhänger, An- und Aufbaugeräte.</p> <p>2.12 Die AN führt die Tätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik auf Basis eines schriftlichen Einweisungsprotokolls (Feldbereisung) durch.</p> <p>2.13 Überprüfungen des eingesetzten AN-Personals werden von der AN geduldet. Daher sind amtliche Ausweispapiere, Sozialversicherungsausweis, ggf. Aufenthaltstitel und Arbeitsgenehmigung sowie arbeits- und aufenthaltsrechtliche Genehmigungen bei Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten mitzuführen.</p> <p>2.14 Die AN setzt zur Ausführung der Erntearbeiten nur geeignete Arbeitskräfte ein (z. B. Fachkraft für Agrarservice/ landwirtschaftl. Facharbeiter mit notwendiger Fahrerlaubnis). Sofern eingesetzte Arbeitskräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Anforderungen nicht entsprechen, b. u.a. wiederholt oder in einem besonders schweren Fall gegen Bestimmungen, besonders zur Erhaltung der Qualität des Erntegutes verstößen, c. oder bei der Leistungsdurchführung die Anforderungen nicht einhalten, <p>sind die eingesetzten Arbeitskräfte auf Aufforderung der AG umgehend zu stoppen und ohne Mehrkosten durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Dies wirkt sich nicht auf die festgelegten Fristen aus.</p> <p>2.15 Die AN ist während der Arbeitsdurchführung für den Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten verantwortlich und verpflichtet sich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger einzuhalten. Die AN gewährleistet die Rettungskette über geeignete technische und/ oder organisatorische Maßnahmen. Informationen zur Rettungskette werden von ihr auch an Unterauftragnehmer weitergegeben.</p> <p>2.16 Die AN stellt sicher, dass die Befahrbarkeit von Wald-/ Feldwegen bzw. Ableitung von Wasser durch</p>
--	---

	<p>sie so gering wie möglich beeinträchtigt wird. Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge werden, unter Beachtung von diesem Grundsatz, entsprechend abgestellt und geparkt. Abstellort ist Gut Rupennest.</p> <p>2.17 Die AN beginnt die Arbeitsausführung zum vereinbarten Termin. Angemessene Verlängerungen des Erntezeitraumes sind in Textform möglich, wenn die AN in der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten aus Gründen, die die AN nicht zu vertreten hat (z.B. Witterung, höhere Gewalt), behindert war.</p> <p>2.18 Behinderungen und Arbeitsunterbrechungen sind der AG in jedem Fall unverzüglich telefonisch und in Textform anzeseigen und zu begründen. Die AG ist zur Anordnung von Arbeitsunterbrechungen aus wichtigem Grund (siehe "Weisungen bei Gefahr in Verzug") berechtigt. In diesen Fällen ist eine angemessene Verlängerung des Erntezeitraumes zu gewähren. Darüber hinausgehende Ansprüche – insbesondere auf Erstattung etwaiger Mehrkosten – stehen der AN im Falle einer Arbeitsunterbrechung aus wichtigem Grund nicht zu.</p> <p>2.19 Die AN ist für die Verkehrssicherungspflicht am Arbeitsort von Arbeitsbeginn bis zur Abnahme der Arbeiten verantwortlich. Hierunter fallen u.a. Sperrungen von Wald-/ Feldwegen und die fachgerechte Sicherung von Gefahrenstellen/ Wegen. Hinsichtlich öffentlicher Straßen sind abweichende Einzelfallregelungen mit der AG möglich, die in Textform zu dokumentieren sind.</p> <p>2.20 Von der AG zur Verfügung gestellte Lagerplätze und Zufahrtswände sind nach Beendigung der Arbeiten in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich vor Beginn der Arbeiten befanden, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist. Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat die AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.</p> <p>2.21 Bei Unfällen mit Personen- oder Sachschäden sowie Umweltschäden informiert die AN die AG unverzüglich und leitet die notwendigen Gegenmaßnahmen ein. Die AG ist berechtigt von der AN einen Schadensbericht zu fordern, die von der AN innerhalb von 14 Kalendertagen zu liefern ist. Der Schadensbericht entbindet die AN nicht von gesetzlichen Meldepflichten.</p> <p>2.22 Abfall wird von der AN selbstständig auf eigene Kosten beseitigt. Sofern die AG die AN hierzu auffordert, ist dies von der AN spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung umzusetzen. Sofern die AN dieser Aufforderung nicht nachkommt, steht der AG</p>
--	---

	<p>ein Zurückhaltungsrecht bei der Zahlung des Entgeltes in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten zu.</p> <p>2.23 Die AG kann die AN aus der Bereitschaft heraus telefonisch anfordern. Die AN stellt sicher, dass ihre Gehilfen unverzüglich, spätestens innerhalb einer halben Stunde nach dem Anruf gemäß Leistungsbeschreibung, Kap. IV.6 und V.6, abfahrbereit sind.</p>
--	---

<p>3. AG-Pflichten/ Zusammenar- beit zwischen AG und AN</p>	<p>3.1 Die AG kann die Weisungsbefugnis auf die ihr nachgeordneten Stellen übertragen.</p> <p>3.2 Anordnungen und Anregungen der AG hat die AN zu prüfen. Hält die AN Entscheidungen, Anordnungen und/oder sonstige Erklärungen für unberechtigt oder unzweckmäßig, hat sie der AG die Bedenken unverzüglich in Textform mitzuteilen, die Anordnungen usw. jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche, vertragliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>3.3 Die AN hat an den auftragsbezogenen Besprechun- gen teilzunehmen (sofern in Leistungsbeschreibung genannt).</p> <p>3.4 Die AG stellt der AN die für die Ausführung der Leistungen notwendigen ortsbezogenen Informationen im Rahmen einer Einweisung durch einen Mitarbeiter der AG zur Verfügung. Die Einweisung hat vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Die Einweisung ist in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von der AG und der AN durch Unterschrift anzuerkennen ist.</p> <p>3.5 Zur Gewährleistung der reibungslosen Zusammenar- beit ist die AN verpflichtet, Abstimmungen über Datenformate und Software mit der AG zu treffen. Hierbei hat sich die AN auf vorhandene EDV-Systeme bei der AG einzustellen und die Vorgaben der AG zu beachten. Sofern erforderlich wird die AG die notwendigen Lizenzen, Zugangsdaten und das entsprechende Handbuch für die Benutzung des jeweiligen Systems der AN zur Verfügung stellen.</p> <p>3.6 Die AN hat der AG nach Ende der Ernte schlagweise die Ernteprotokolle als Excel-Datei zu übergeben.</p>
--	--

4. Wegebenutzung	<p>4.1 In Verbindung mit der Betretungsgenehmigung ist die Benutzung gesperrter Straßen und Feldwege durch die AN nur in dem Umfang zulässig, wie dies ausdrücklich erlaubt und zur Vertragserfüllung notwendig ist.</p> <p>4.2 Die Wegebenutzung der Wald-/ Feldwege erfolgt auf eigene Gefahr.</p> <p>4.3 Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.</p> <p>4.4 Es gilt grundsätzlich die StVO. Ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen zur StVO werden vom AN beantragt.</p>
5. Abrechnung der Leistung, Vergütung	<p>5.1 Die Abrechnung erfolgt nach Fläche.</p> <p>5.2 Für die Ermittlung der Fläche gelten die Flächenangaben aus dem GAP-Antrag der WBM.</p> <p>5.3 Die AN hat der AG nach Ende der Ernte schlagweise die Ernteprotokolle als Excel-Datei zu übergeben.</p> <p>5.4 Werden im Einzelfall Zeitlohnarbeiten vereinbart, sind der Vergütungssatz und der voraussichtliche Zeitumfang <u>vor</u> Arbeitsbeginn festzulegen. Zur Abrechnung ist von der AN ein täglicher geführter Stundennachweis der Rechnung beizufügen, der neben dem Namen des jeweiligen Mitarbeiters, den Arbeitsort mit Kurzbeschreibung des Arbeitsobjektes, die Anzahl der geleisteten Stunden mit gesonderter Ausweisung der Pausenzeit und die eingesetzten Arbeitsmittel enthält.</p> <p>5.5 Auf Grund der in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung erläuterten Besonderheiten und / oder anderer Beeinträchtigungen kann bei Eintritt von störenden Faktoren keine Mehrvergütung berechnet oder gefordert werden.</p> <p>5.6 Abschlagszahlungen bis zur Höhe von 85% des Auftragswertes sind nur zu leisten, wenn der Wert der jeweils erbrachten und abgerechneten (Teil-) Leistungen den Betrag von € 2.500 netto übersteigt.</p>

6. Betriebs-, und Umwelthaftpflicht	<p>Die AN verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung inklusive Umwelthaftpflichtversicherung. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Verkehrssicherung sowie die Arbeitssicherheit.</p> <p>Eine Haftungsbefreiung der AN ist mit dem Versicherungsschutz nicht verbunden.</p>
7. Mängelrechte / Pauschalierter Schadensersatz	<p>Wenn die AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gem. § 8 Nr. 2 VOL/B darstellt, ist der AN der AG zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Diese Regelung gilt unabhängig von einer Kündigung oder Erfüllung des Vertrages. Sondige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der AG, insbesondere solche aus § 8 VOL/B bleiben unberührt.</p>
8. Kündigung	<p>In Ergänzung der Regelungen des § 8 VOL/B und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist die AG auch dann berechtigt, den Vertrag aus einem der AN zu vertretenden wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. entfällt, b. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der es der AG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar macht, den Vertrag bis zur Fertigstellung der Leistung bzw. bis zum Ende der Laufzeit fortzuführen. Z. B. wenn gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 09.12.2004 Flächen, die nicht für Verwaltungszwecke des Bundes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Bundes benötigt werden, verwertet werden oder der Besitz auf andere übergeht. <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die AG ist die bisherige Leistung des AN nach § 8 VOL/B bzw. abzurechnen.</p>

9. Störung der Geschäftsgrundlage	<p>10.1 Die Regelungen über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) sind insbesondere anzuwenden, wenn unvorhersehbare, aus der Zweckbestimmung der Liegenschaft resultierende Behinderungen, die eine Durchführung der Arbeiten nur eingeschränkt möglich/ unmöglich machen, eintreten.</p> <p>10.2 Weiterhin liegt eine nicht durch die AG zu vertretende eingeschränkte Möglichkeit/ Unmöglichkeit der Durchführung der Arbeiten insbesondere dann vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • überregionale Witterungsereignisse die WBM betreffen, mit der Folge von einem flächenmäßigen Totalausfall der angebauten Feldfrüchte. • aufgrund einer seuchenrechtlichen Verfügung die Ernte untersagt ist. <p>10.3 Die AG informiert die AN umgehend in Textform über den Eintritt einer der vorgenannten Fallgestaltungen.</p>
10. Schriftform	<p>Erfolgt ein Einzelauftrag /-abruf auf der Grundlage eines bereits geschlossenen Rahmenvertrags, so ist dieser zu seiner Wirksamkeit schriftlich zu erteilen, sofern der Rahmenvertrag nichts Anderes regelt. Änderungen und Ergänzungen des (Rahmen-) Vertrags und etwaiger Einzelaufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (mit Unterschrift!).</p>

<p>11. Besonderheiten bei militärisch oder ehemals militärisch genutzten Flächen</p>	<p>12.1 Auf gegenwärtig oder früher militärisch genutzten Flächen können überall und insbesondere abseits von Wegen gefährliche Gegenstände vorkommen. Auf die damit verbundenen Gefahren wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Es ist verboten, herumliegende Waffen, Munition oder Munitionsteile, Spreng- oder Leuchtkörper, Kampfmittel und deren Reste sowie nicht identifizierbare und damit potenziell gefährliche Gegenstände zu berühren. Bei eindeutiger oder zweifelhafter Gefahrenlage ist die Arbeit am Fundort einzustellen. Die zuständige Revierleitung des Bundesforstbetriebes ist über den Fund der vorgenannten Gegenstände/Stoffe unverzüglich zu informieren.</p> <p>12.2 Darüber hinaus können weitere atypische Gefahren, z. B. durch Fahrzeugverkehr im Wald oder auf der Freifläche, Stacheldraht oder herumliegende scharfe oder spitze Gegenstände, Bodenveränderungen, bauliche Anlagen und deren Reste, unebenes und unübersichtliches Gelände und weiteres mehr bestehen.</p> <p>12.3 Das Betreten und der Aufenthalt auf gegenwärtig oder früher militärisch genutzten Flächen geschieht auf eigene Gefahr der AN und ihrer Erfüllungsgehilfen. Die AN übernimmt jedes sich im Zusammenhang mit dem Betreten/ dem Aufenthalt auf gegenwärtig oder früher militärisch genutzten Flächen ergebende Risiko für Leben, Körper und Gesundheit sowie für die von ihm und ihren Erfüllungsgehilfen mitgeführten Sachen.</p> <p>Die AN ist auf derartigen Flächen gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen für die Erfüllung sämtlicher Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Verkehrssicherungspflichten ausschließlich verantwortlich. Von dieser Risikoübernahme sind lediglich Schädigungen ausgenommen, für die die AG oder ihre Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen haften.</p> <p>12.4 Die AN ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Erfüllung dieses Werkvertrags einsetzt, über die Gefahren, die mit dem Betreten der militärisch oder ehemals militärisch genutzten Flächen verbunden sind und über die einzuhaltenden Verhaltensregeln zu belehren oder durch einen Fachkundigen belehren zu lassen und sich eine Bestätigung über die erfolgte Sicherheitsbelehrung von den Unterwiesenen unterzeichnen zu lassen, bevor sie die Flächen befahren bzw. betreten. Diese Bestätigung ist bei Außenarbeiten ebenso mitzuführen wie eventuell erforderliche Betretungsgenehmigungen und/oder Berechtigungsausweise und sind der AG auf Verlangen vorzulegen.</p>
---	--

	<p>12.5 Die AG haftet für schulhaft von ihr verursachte Personenschäden. Gleiches gilt für jeglichen sonstigen Schaden im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Für fahrlässig herbeigeführte Sach- und sonstige Vermögensschäden haftet die AG nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.</p>
--	--

Register

Abfall	
2.22 AN-Pflichten	3
Abschlagszahlungen	
5.8 Abrechnung der Leistung, Vergütung	9
anerkannten Regeln der Technik	
2.12 AN-Pflichten	3
Anordnungen	
3.2 AG-Pflichten/ Zusammenarbeit zwischen AG und AN	8
AN-Pflichten	
2.1 AN-Pflichten	3
Anregungen	
3.2 AG-Pflichten/ Zusammenarbeit zwischen AG und AN	8
Arbeitsausführung	
2.16 AN-Pflichten	3
Arbeitskräfte, geeignete	
Kap. 2.14.....	3
Arbeitsmaschinen	
2.11 AN-Pflichten	3
Arbeitsschutz	
2.14 AN-Pflichten	3
Arbeitsunterbrechungen	
2.17 AN-Pflichten	3
atypische Gefahren	
12.2 Besonderheiten bei militärisch oder ehemals militärisch genutzten Flächen	12
aufsichtsführenden Person	
2.4. AN-Pflichten	3
auftragsbezogenen Besprechungen	
3.3 AG-Pflichten/ Zusammenarbeit zwischen AG und AN	8
außerordentliche Kündigung	
9.1 Kündigung	10
Befahrbarkeit von Waldwegen	
2.15 AN-Pflichten	3
Behinderungen	
2.17 AN-Pflichten	3
Berechtigungsausweise	
12.4 Besonderheiten bei militärisch oder ehemals militärisch genutzten Flächen	12
Betretungsgenehmigung	
4.1 Wegebenutzung.....	9
Betretungsgenehmigungen	
12.4 Besonderheiten bei militärisch oder ehemals militärisch genutzten Flächen	12
eigene Gefahr	
12.3 Besonderheiten bei militärisch oder ehemals militärisch genutzten Flächen	12
Ernteprotokolle	
Kap. 3.6.....	8
Fristverlängerungen	
2.16 AN-Pflichten	3
geeignete Arbeitskräfte	
2.9 AN-Pflichten	3
gefährliche Gegenstände	
12.1 Besonderheiten bei militärisch oder ehemals militärisch genutzten Flächen....	12
geprüfte Arbeitsmittel	
2.10 AN-Pflichten	3
Gesundheitsschutz	
2.14 AN-Pflichten	3
Höchstgeschwindigkeit	
4.3 Wegebenutzung	9
Koordinator/in	
2.5 AN-Pflichten	3
Lagerplätze	
2.20 AN-Pflichten	3
Leistungen	
2.2 AN-Pflichten	3
militärisch genutzten Flächen	
12.1 Besonderheiten bei militärisch oder ehemals militärisch genutzten Flächen....	12
Nachweise	
2.6 AN-Pflichten	3
ortsbezogenen Informationen	
3.4 AG-Pflichten/ Zusammenarbeit zwischen AG und AN	8
Risikoübernahme	
12.3 Besonderheiten bei militärisch oder ehemals militärisch genutzten Flächen....	12
Schriftform	
11.1 Schriftform	11
Sicherheitsbelehrung	
12.4 Besonderheiten bei militärisch oder ehemals militärisch genutzten Flächen....	12
Störung der Geschäftsgrundlage	
10.1 Störung der Geschäftsgrundlage	11
Überprüfungen	
2.13 AN-Pflichten	3
Unfällen	
2.22 AN-Pflichten	3
unzulässige Wettbewerbsbeschränkung	
8.3 Mängelrechte/ Pauschalierter Schadensersatz	10
verantwortlichen Person	
2.3 AN-Pflichten	3
Verkehrssicherungspflicht	
2.18 AN-Pflichten	3
Wegebenutzung	
4.2 Wegebenutzung	9
Weisungen	
2.8 AN-Pflichten	3
Weisungsbefugnis	
3.1 AG-Pflichten/ Zusammenarbeit zwischen AG und AN	8
Zeitlohnarbeiten	
5.6 Abrechnung der Leistung, Vergütung	9
Zufahrtswege	
2.21 AN-Pflichten	3
Zusammenarbeit	
3.5 AG-Pflichten/ Zusammenarbeit zwischen AG und AN	8